

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 82 (1927)

Artikel: Die Herrschaft Merleschachen

Autor: Hess, Ignaz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-117829>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Herrschaft Merleschachen.

Von Dr. P. Ignaz Heß.

Zwischen Küsnach und Meggen am Vierwaldstättersee liegt ein sanft ansteigendes Gelände von schönen Wiesen, mit zahlreichen Obstbäumen besetzt, aus denen freundliche alte Bauernhäuser und eine neu gebaute Kapelle herausschauen. Bis vor etwa zehn Jahren stand auf einer Anhöhe am Seeufer die Ruine eines alten Turmes. Das ist Merleschachen, ein Weiler, der aus der Kapelle und 21 Häusern mit 136 Einwohnern besteht. Es gehört politisch zum Bezirk Küsnach, Kanton Schwyz, kirchlich zur Pfarrei Küsnach. Das angrenzende Bischofswil mit 8 Häusern und 70 Einwohnern gehört nicht zu Merleschachen.¹⁾

Das Dorf Merleschachen bildete ehemals mit seinen Höfen und dem festen Turm am See die Herrschaft Merleschachen. Die verschiedenen Formen des Namens lauten: Merlascachen, Merleschachen, Merlischachen in den Urkunden, Mörlischachen auf der Generalkarte der Schweiz, Merlischachen auf Blatt 206 des Topographischen Atlas der Schweiz. Ein Kaufakt des Jahres 1816 in Privatbesitz enthält die Bezeichnung: Erleschachen. Sie dürfte der Etymologie am nächsten stehen: Im Erleschachen, woraus zusammengezogen mit Weglassung des Anfangs-i Merleschachen entstand. Das ist also ein Gelände oder Flußufer, das einst mit Erlen bestanden war.²⁾ Demnach ist Merleschachen die richtige Form.

1. Die Inhaber der Herrschaftsrechte.

Die früheste Erwähnung findet sich in der Urkunde vom 18. April 1178.³⁾ Bei der Neuordnung der Rechte und Pflichten des Leutpriesters der Stadt Luzern durch

¹⁾ Geographisches Lexikon der Schweiz III, 346 (1905).

²⁾ Merz W., Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Landschaft II., Register; Stalder, Versuch eines schweizerischen Idiotikon.

³⁾ Geschichtsfreund 3, 218.

den Abt von Murbach und Propst von Luzern ist Zeuge: Hartmannus de Merlascachen. Die Beziehung Merleschachens zum Stift in Luzern, die uns hier zum ersten mal entgegentritt, hatte eine reale Grundlage, da die später erwähnten Besitzrechte des Stiftes, die „Empter“ oder „Amtsgüter“ in Merleschachen, wie sie in den Urkunden heißen, schon damals bestanden. Das Stift legte besonderen Wert auf die mit diesen Gütern verbundenen Fischereirechte oder Fischenzen im dortigen See. Darum finden wir sie öfter in den Urkunden erwähnt. So im Pflichtenrodel des Propstes von Luzern gegenüber seinem Konvente vom 26. Januar 1307, der drei Fischämter in Merleschachen aufführt.⁴⁾

Streitigkeiten zwischen dem Gotteshaus Luzern und den Fischern in Merleschachen und in der Tripschen bei Luzern, die sich auf Fischleistungen beziehen, werden von Schultheiß und Rat von Luzern am 12. November 1359 geschlichtet.⁵⁾ Als Fischer von Merleschachen oder wohl richtiger als Lehenträger der Fischenzen begegnen uns in dieser Urkunde Walther von Tottikon, Johanns am Orte und Wernher Koel, die den Entscheid, der wohl zu ihren Gunsten lautete, von den Schiedsrichtern in ihr Buch (Bürgerbuch von Luzern) einschreiben ließen.⁶⁾

Am 8. Januar 1381 verkauft Propst Hug von Signau in Luzern einen Acker und den Wergzehnten in Adligenschwil (K. Luzern, westlich von Merleschachen), die bisher zu den Amtsgütern und der Fischenz des Stiftes in Merleschachen gehörten, als freies Eigen an Ruedin im Mos von Adligenschwil. Die Inhaber der genannten Amptsgüter, die sie vom Stifte als Erblehen inne hatten, die oben erwähnten Walther von Tottikon, Wernher Koel

⁴⁾ Gfr. 1, 380 und Winiker, Dr. Vinzenz: Die Fischereirechte am Vierwaldstättersee, Bern, Stämpfli & Cie., 1908, S. 13 und 14.

⁵⁾ Gfr. 22, 280.

⁶⁾ Jenni am Ort „in Horwe“ erscheint im ältesten Steuerrodel von Luzern, Gfr. 62, 229. Wernher Koel, „Bürger zu Luzern“ in der Urkunde vom 1. April 1368 im Staatsarchiv Luzern. Siehe Winiker a. a. O. S. 71.

und Jenni (Johann) am Orte, hätten bereits andere liegende Güter zu den Amtsgütern gekauft, die dem Gotteshause gelegener und nutzbringender wären.⁷⁾ Der Ankauf geschah also auf Rechnung und zu Gunsten des Stiftes, sonst hätte dieser Zusatz keinen Sinn. Der Wergzehnten stand zweifelsohne in Beziehung zur Fischerei, indem sein Ertrag zur Herstellung der Netze und Stricke dienen mußte. Die Merleschacher Fischenzen sind natürlich auch im Einkünfterodel der Propstei und des Almosneramtes des Stiftes von ca. 1400 aufgeführt.⁸⁾

In der Folge verkaufte das Stift seine Amtsgüter mit den Fischereirechten in Merleschachen der Reihe nach den Inhabern der dortigen Herrschaft: Walther von Tottikon, seiner Tochter Johanna von Tottikon, Walther von Hunwil, dessen Kindern, Ulrich von Lütishofen und den beiden Klöstern in Engelberg.⁹⁾

Der wiederholt genannte Walther von Tottikon war seit längerer Zeit auch Inhaber des größeren Teiles der Hofgüter zu Merleschachen. Sie kamen an ihn als Lehen vom österreichischen Ritter, Hauptmann und Landvogt in Schwaben, Aargau und Thurgau, Peter von Thorberg. Dieser übertrug am 28. Juli 1362 alle die Lehen, die Walther von Tottikon in Merleschachen oder Schwyz bisher von ihm hatte, auf dessen Bitten an seine Tochter Johanna für ihre Lebenszeit, wenn ihr Vater ohne Hinterlassung eines männlichen Erben sterben sollte.¹⁰⁾

Als im April 1415 König Sigmund im Vorgehen gegen Herzog Friedrich alle österreichischen Herrschaftsrechte in den eidgenössischen Orten, die nicht schon unmittelbar

⁷⁾ Gfr. 20, 186.

⁸⁾ Gfr. 38, S. 36, 37 und 38.

⁹⁾ Das Geographische Lexikon der Schweiz gibt die Reihenfolge der Käufer der Herrschaft Merleschachen unrichtig an.

¹⁰⁾ Gfr. 15, 284. Ueber die Tottikon siehe Merz W.: Die mittelalterlichen Burgenanlagen und Wehrbauten des Kts. Argau, I, 179. Ueber Walther besonders R. Durrer: Die Freiherrn von Ringgenberg und der Ringgenberger Handel. Jahrb. f. Schweiz. Gesch. XXI, S. 289 ff. und 368 ff.

an das Reich gehörten, für erloschen erklärte,¹¹⁾ sah sich Johanna von Tottikon in der Lage, ihre von Peter von Torberg überkommenen Lehen zu Merleschachen an ihren Schwager Walther von Hunwil — sie war die Frau seines Bruders Heinzmann — als freies, lediges Eigen, mit hohen und niederen Gerichten zu verkaufen, wie wir aus der folgenden Urkunde vernehmen.

Am 5. Mai 1417 eröffnet vor Johanns Scherer dem Goldschmied, Bürger zu Luzern, der zu Merleschachen in dem Dorf an des Junkers Walther von Hunwil, zu den Zeiten Vogts zu Merleschachen, statt, öffentlich zu Gericht saß, der genannte Junker seinen Entschluß, seinen ehelichen Kindern Henmann und Paula von Hunwil, zu ihren und allfällig noch nachkommenden andern Kindern von seiner Frau Parisen, Handen, aus väterlicher Liebe und Freundschaft zu ledigem Eigen hinzugeben den Turm zu Merleschachen, die Vogtei mit Twing und Bännern, großen und kleinen Gerichten, Leuten, Gut und was dazu gehört, auch mit den Amtsgütern des Gotteshauses Luzern, und was er Liegendes und Fahrendes daselbst besitze, wie ihn das alles kaufsweise von Frau Johanna von Tottikon als freies Eigentum angekommen sei. Der Uebergebende läßt an das Recht, wie er nach des freien Hofes zu Merleschachen Recht tun soll, damit die Abtretung gute Kraft und Macht habe. Darauf wird nach des Richters Umfrage einhellig erkennt, von allen die im Gerichte waren: da das vorbenannte Gut insgesamt, außer den Amtsgütern, frei lediges Gut ist, so möge der Junker sein freies Gut an einer freien offenen Straße mit des Richters Hand, die Amtsgüter dagegen mit des Gotteshauses zu Luzern Hand, ledig aufgeben und fertigen nach seinem Willen und sich desselben gänzlichen also entziehen in die Hand seiner Kinder, zu ihren eignen und anderer noch nachkommender Geschwister Handen. Also tat der Junker für seine Kinder, die noch nicht zu ihren Tagen oder Jahren gekommen sind; für sie empfängt das Gut des Abtretenden Bruder Junker Petermann von Hunwil. Zeugen sind: Junker

¹¹⁾ Dierauer, G. d. Schw. E., I.¹, 433.

Petermann von Mos, Junker Heinrich von Mos, Ulrich Jost, Ammann, Hensli Kistler von Küsnach, Jakob Reber, Hensli Reber, sein Bruder, Jenni Kündig, Jenni zer Müli, Welti Stengg von Meggen, Peter Hans von Udelgeswile. Gesiegelt vom Richter.¹²⁾

Schon ein Jahr später schlagen die Geschwister von Hunwil die Herrschaft Merleschachen wieder los. Die Verkaufsurkunde ist sehr ausführlich gehalten und unterrichtet uns über manche bisher nicht genannte Einzelheiten, die uns interessieren. Am 19. Mai 1418 verkaufen nämlich die Geschwister Henmann, Paula und Heinrich von Hunwil mit Zustimmung ihres Vaters Walther von Hunwil, Bürgers von Luzern, und ihres Vogtes und Onkels Petermann von Hunwil, für sich und ihre allfälligen weiteren Geschwister, an Ulrich von Lütishofen, Bürger von Luzern, ihre Herrschaft und den Turm zu Merleschachen, den Twing und Bann und auch die Gerichte daselbst und was dazu gehört und auch alles ihr Gut zu Merleschachen, so zu dem Turm und der Herrschaft zu Merleschachen gehört, mit Steuern, Zinsen, Häusern, Hofstätten, Reben, Tritten, Aeckern, Matten, Holz, Feld, Gärten, ... Fischenzen, Amtsgütern, ... Weide, Etzweide, ... besonders den Meggerwald, so viel von ihm von Alters her je zu dem Turm zu Merleschachen gehört hat, ... alles für freies, lediges Eigen, ausgenommen die Fischenzen und Amtsgüter, die ihm auch zugefertigt sind mit des Gotteshaus zu Luzern Hand. Und ist dieser Kauf gegeben und geschehen um fünfzehnhundert rheinische Gulden... an Gold, die der obengenannte Ulrich von Lütishofen den obengemeldeten Geschwistern Hemmann, Paula und Heinrich und ihrem Vogt Petermann von Hunwil bar gewehrt und bezahlt hat zu ihren und ihrer anderen Geschwister Handen, die ihnen noch werden bei ihrer lieben Mutter, für die und sie selbst sie diesen Verkauf getan haben.¹³⁾

¹²⁾ Nach dem ausführlichen Regest von Kanzleidirektor Kälin in Schwyz. Gütige Mitteilung von Dr. Robert Durrer. Das Original befindet sich im Staatsarchiv Luzern.

¹³⁾ Gfr. 57, 187. Tatsächlich erhielten die Geschwister von Hun-

Während die Uebergabe von 1417 die zur Herrschaft Merleschachen gehörenden Gerichte als große und kleine Gerichte bezeichnet, sind sie im Verkauf an Lütishofen nur allgemein als Gerichte daselbst aufgeführt. Auch hören wir von einem Wald, der sich, wie der Name sagt, gegen Meggen hin erstreckte, und vernehmen, daß die Fischenzen nicht zu den Merleschacher Hofgütern, sondern zu den Amptsgütern des Stiftes Luzern gehörten. Als Zeugen sind mit Namen angeführt die zwei Luzerner Bürger Petermann von Mos, ihr Oheim, sein Sohn Ulrich und der Zürcher Berchtold Schwend.¹⁴⁾

Ulrich von Lütishofen kaufte die Herrschaft Merleschachen offenbar nicht für sich selbst, er machte, soweit aus den Urkunden zu ersehen, nicht einmal ein Geschäft damit. Denn keine zwei Monate nachher, am 10. Juli 1418, verkauft er sie mit allem Zubehör wieder um den gleichen Preis und zu den gleichen Bedingungen an Abt und Konvent und an das Frauenkloster von Engelberg.¹⁵⁾ Er figuriert also den Geschwistern von Hunwil gegenüber nur als Scheinkäufer; weshalb das geschah, sagen uns die Urkunden nicht. Als Vertreter der beiden Klöster in Engelberg handelt der damalige Schaffner und spätere Abt Johann Kummer. Der Kauf war übrigens schon abgeschlossen, bevor er verschrieben wurde. Denn bereits am 7. Juli des gleichen Jahres geben der Abt und die beiden Konvente von Engelberg dem Propste von Luzern die Zu-

wil noch ein Schwesternchen Gertrud — Urkunde vom 28. VI. 1429, St. A. Aargau, Fach Liebegg 44 —, die spätere Frau Jakob Bruns in Zürich — Durrer, Bruder Klaus I. 53 —. Heinrich v. H., der in der Urkunde vom 5. V. 1417 noch nicht genannt ist und erst in derjenigen vom 19. V. 1418 erscheint, muß zwischen diesen Daten geboren sein, nicht erst um 1423 — wie v. Liebenau im Gfd. 35, 95 sagt —. Das zweite Geschwister ist eine Tochter mit Namen Paula, nicht ein Sohn Paul, wie in Gfr. 57, 187. — Ueber die Hunwil siehe Dr. R. Durrer im Historisch-Biograph. Lexikon der Schweiz.

¹⁴⁾ Wohl ein Verwandter der Parisa v. H.-Bletscher. — Ueber die Schwend siehe: Ernst Diener: Die Zürcher Familie Schwend i. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1901.

¹⁵⁾ Gfr. 57, 187.

sicherung, daß sie bereit seien, die von Ulrich von Lütishofen gekauften Amtsgüter zu Merleschachen auf allfällige Mahnung des Propstes innert Jahresfrist wieder aufzugeben und verkaufen zu wollen nach Gesetz und Ordnung, die beide Gotteshäuser in diesen Sachen gegen einander halten sollen.¹⁶⁾ Der Grund der raschen Handänderungen der beiden Jahre 1417 und 1418 lag vielleicht in der Furcht, die Hoheitsrechte, die vorher Oesterreich gehörten, gemäß der Forderung König Sigmunds an das Reich zurückgeben zu müssen. Interessant ist im Verkaufe vom 10. Juli 1418 der Verzicht des Käufers auf seine allfällige Einrede gegen die Gültigkeit desselben, als ob er um den halben Teil eines rechten Kaufes betrogen, das heißt vom Käufer um die Hälfte des richtigen Preises übervorteilt worden wäre.

In der eben genannten Verkaufsurkunde vom 10. Juli 1418 erscheinen als einzige persönlich genannte Zeugen Ital Reding, Ammann zu Schwyz, und Klaus von Rütli von Sarnen. Wir haben sie als die Vertreter der vier Waldstätte zu betrachten, die an Oesterreichs und des Königs Stelle seit 1415 die Schirmvogtei über das Kloster Engelberg übernahmen. Der eine dieser Männer, Ital Reding von Schwyz, hat in das Schicksal der Herrschaft Merleschachen bestimmd eingegriffen. In welcher Weise, sagt uns mit aller Deutlichkeit die Urkunde vom 23. Juni 1440.¹⁷⁾

An diesem Tage verkaufen Abt Rudolf und die beiden Konvente in Engelberg dem Landammann, den Räten und den Landleuten von Schwyz den Turm, die Vogtei, die hohen und niederen Gerichte und die dazu gehörenden Gerechtigkeiten in Merleschachen um 60 rheinische Gulden in Gold. Außer dieser Geldsumme erhält das Kloster von Schwyz die Zollfreiheit in seinem ganzen Gebiete für alle Waren, die es zu seinem Bedarfe durch dasselbe führt, und die Zusicherung, daß ihm für alle Rechtsstreitig-

¹⁶⁾ Gfr. 27, 109.

¹⁷⁾ Original im Staatsarchiv Schwyz. Siehe Beilage.

keiten vom Gerichte im Dorfe und Hofe zu Küßnach der Weiterzug an den Landammann und die Räte oder an den Landammann und das Geschworenengericht der Neun in Schwyz offen und zur Verfügung stehe und ebenso der Gegenpartei. Ueber die Beweggründe, die Engelberg zu diesem Verkauf bestimmten, lassen sich der Abt und die beiden Konvente in der Urkunde folgenderweise vernehmen:

In diesem Kauf und in diesen Sachen haben sich dazumal die frommen und weisen Ital Reding der ältere, Landammann zu Schwyz, und Rudolf Reding selig, sein Sohn, unser und unserer Gotteshäuser wegen sehr bemüht, wie darin unser Nutzen gesucht und gefördert würde, wie wir das wohl erkannt haben; wir sind auch merklich daran erinnert worden und dessen redlich unterwiesen, daß dazumal, als man den Kauf¹⁸⁾ zu unseren Händen bringen wollte, davon geredet wurde, bevor der Kauf vor sich ging, wie er dann auch erfolgte, daß dann die Gerichte, beide, hohe und niedere, große und kleine zu Merleschachen, die zu dem Turm und den Höfen gehören, den fürsichtigen und weisen, unseren besonders lieben und guten Freunden, dem Landammann und den Landleuten zu Schwyz zugefügt und gegeben werden sollten von solcher Liebe, Treue und Freundschaft wegen, womit sie denn gegen uns und unsere Gotteshäuser von alten und langen Zeiten her geneigt gewesen und es noch heute sind, die sie uns und unseren Gotteshäusern oft und „dick“ erwiesen haben und fernerhin zu ewigen Zeiten wohl erweisen mögen, auch darum, daß sie uns bezüglich unserer anderen Nützen, Zinsen, Gütlen, Fällen, Geläßen, guten Gewohnheiten und Gerechtigkeiten desto mehr und weiterhin schirmen und handhaben, damit uns diese nach Recht daselbst zu Merleschachen ewiglich desto vollkommener zukommen mögen, wie wir zu ihnen hiefür und für alles Gute ein festes Vertrauen haben.

¹⁸⁾ Im Jahre 1418.

Und da wir an das, was vorsteht, also erinnert wurden, darum, mit wohlbedachtem Mut, mit reiflicher guter Vor betrachtung und mit gemeinsamem, einhelligem Rate, den wir darum in unserem gemeinsamen, versammelten Kapitel gehalten haben, da uns denn diese Sache nicht viel schädigen, sondern eher fördern mag, um der Treue, Liebe und Freundschaft willen, so uns denn die ehegenannten von Schwyz uns und unseren Gotteshäusern wohl erweisen mögen und dieses oft bewiesen haben, und da hievon vor Zeiten auch geredet worden ist, so geben und fügen wir, der vorgenannte Abt Rudolf und der Konvent zu Engelberg für uns und alle unsere Erben und Nachkommen der genannten Gotteshäuser den obgenannten unseren guten Freunden, dem Landammann, dem Rate und den Landleuten insgesamt zu Schwyz und allen ihren Erben und Nachkommen für immer und ewig und unwiderruflich den Turm, die Vogtei, die Gerichte, beide, groß und klein, hohe und niedere Gerichte zu Merleschachen, mit Twing und Bännen, wie sie denn zu dem Turm und zu den Höfen daselbst gehören von Recht und Gewohnheit wegen und in dem Maße, als sie an uns gekommen sind und wir sie hergebracht haben, also, daß die von Schwyz und alle ihre Nachkommen den Turm, die Vogtei und die Gerichte, groß und klein, hohe und niedere, mit Twing und Bann und mit aller Herrschaft und Gerechtigkeit, die zu diesen Gerichten gehören, fortan für immer und ewig sollen und mögen führen, brauchen, nutzen, nießen, besetzen und entsetzen, damit tun und lassen nach ihrem Willen und Bedürfnis, von uns, unseren Nachkommen und von jedermann unsertwegen unbehelligt und unverkümmert.

Doch sind hierin und in diesem Hingeben lauter und eigentlich vorbehalten und ausgeschlossen alle und jegliche andere unsere und unserer Gotteshäuser Güter, liegende und fahrende, Gütten, Nützen, Zinse, Fälle, Geläße, und was wir denn daselbst zu Merleschachen haben, es sei genannt oder ungenannt, mit Ausnahme des Turmes, der Vogtei und der Gerichte, wie vorsteht, die sollen in

diesem Hingeben nicht inbegriffen, sondern uns und unseren Nachkommen vorbehalten sein fürderhin wie bisher, von denen von Schwyz und jedermann dieses Hingebens wegen unverkümmert und unbehelligt.

Diese Ausführungen hören sich an wie eine Entschuldigung und Rechtfertigung der verantwortlichen Stellen des Klosters vor der Nachwelt. Sie haben dem Verkaufe offenbar nicht freiwillig zugestimmt, sondern gedrängt von den Spitzen der schwyzerischen Regierung und gezwungen durch die Verhältnisse. Weder im Kaufe von 1418 noch in dem Verkaufe von 1440 zeigt sich irgend ein Rechtsgrund, der Schwyz zu seinem Vorgehen legitimiert hätte. Das Kloster verweist auch nicht auf eine finanzielle Notlage oder einen größeren Vorteil seinerseits als Beweggrund seiner Handlungsweise, sondern einzig auf die Liebe und Freundschaft des Landes Schwyz und seiner Führer und ihren zu erhoffenden Schutz und Schirm bezüglich seiner übrigen Rechtsansprüche in ihrem Gebiete. Schwyz wollte eben die Herrschaft über Merleschachen haben; sie lag in seinem politischen Interessenkreise. Der Inhaber der Herrschaft, der durch Nachgiebigkeit Aussicht auf Erreichung dieses Ziels bot, war nicht Ulrich von Lütishofen, der Bürger von Luzern, sondern das Kloster Engelberg, das nunmehr unter dem Machtgebote der Schirmorte stand. Darum befürwortete und beförderte Schwyz schon im Jahre 1418 den Kauf Merleschachens durch Engelberg.

In einer Gegenurkunde vom 25. Juni 1440 bestätigt Schwyz dem Kloster Engelberg den abgeschlossenen Kauf mit der ausdrücklichen Versicherung, daß in demselben nur der Turm und die Vogtei, die hohen und niederen Gerichte, das heißt die Herrschaftsrechte von Merleschachen, aber keine privaten Eigentumsrechte an liegenden Gütern und dergleichen, abgetreten worden seien.

Daß das Kloster durch die Abtretung des Turmes und der Vogteirechte und Gerichte in Merleschachen keinen eigentlichen Schaden litt, wie es kleinlaut beifügt, möchte

richtig sein. Denn Engelberg hatte die ertragreichen Güter am Seegestade nicht um der Herrschaft willen, sondern wegen der besseren Versorgung des Personalbestandes beider Konvente in Engelberg mit Lebensmitteln erworben. Die Zollfreiheit im schwyzerischen Gebiete, die ihm neben den 60 rheinischen Gulden Bargeld als Gegenwert geboten wurde, bedeutete eine nicht zu verachtende Erleichterung und Verbilligung seines Transportes. Engelberg bezog von Zürich her, wo es seit 1362 ein Amtshaus besaß,¹⁹⁾ Eisen, Glas, Salz und seit dem Erwerb der Weinquart in Küsnach am Zürichsee im Jahre 1433 auch einen Teil des Weines.²⁰⁾ Alle diese Waren wurden über den Albis nach Zug, Immensee, Küsnach, Schwyz, und von hier über den See nach Nidwalden und Engelberg geführt.

Das Vorgehen von Schwyz bezüglich Merleschachens wird uns leichter erklärlich, wenn wir folgendes in Betracht ziehen. Die Vogtei über Küsnach und Merleschachen war seit Walther von Tottikon nachweisbar in seiner Hand und in der gleichen Person vereinigt. Am 24. August 1402 verkaufte seine Tochter und Erbin Johanna von Tottikon ihre Vogteirechte über Küsnach dem „Ammann und den Landleuten gemeinlich zu Schwyz zu ihren eigenen und ihrer Landleute zu Küsnach Handen“.²¹⁾ Letztere schlossen sich am 3. April 1424 auch formell und urkundlich als Landleute an Schwyz an.²²⁾ Dadurch kam Küsnach direkt und Merleschachen tatsächlich, obwohl nur indirekt, unter die Oberhoheit von Schwyz. Diese Oberhoheit über Merleschachen wollte es sich dauernd sichern und erwarb daher die Herrschaftsrechte darüber von Engelberg. Damit war eine jener kleinen Herrschaften, die seit Jahrhunderten als Trümmer eines früheren Gebildes in unserem Lande zerstreut lagen,

¹⁹⁾ Gfr. 53, 198, Anmerkung. Sie bezieht sich allerdings nicht auf das in der vorhergehenden Urkunde genannte Küsnach in Schwyz.

²⁰⁾ Stiftsarchiv Engelberg.

²¹⁾ Gfr. 69, 156, und Kopp, Urkunden I, 63.

²²⁾ Abdruck bei Tschudi II., 156 u. Faßbind Thomas, Geschichte des Kantons Schwyz (1833) II., 118.

wieder als Baustein einem größeren Ganzen eingegliedert, um mit ihm fortan organisch vereinigt zu bleiben.

2. Das Hofrecht.

Die Herrschaft Merleschachen besaß von Alters her auch ein eigenes Hofrecht.²³⁾ Es behandelt in ziemlich ungeordneter Reihenfolge die Rechte und Pflichten des Vogtes, der Herrschaftsgüter, der Amtsgüter des Stiftes Luzern und zweier Höfe im Dorf mit Hintersässen. Der Inhalt ist der Hauptsache nach folgender.

Zwing und Bann und Gerichte sind des Vogtes und des Lehenherrn, ebenso Holz (Wald) und Feld, die zur Burg und zum Dorfe Merleschachen gehören, mit Ausnahme der Güter des Gotteshauses in Luzern, die zu seinen Fischenzen gehören. Wer auf diesen Gütern sitzt, hat das Recht auf das nötige Holz zum Bauen und Brennen, für Zäune und Gabelstangen (Staglen) zum Aufhängen der Netze, auf Weiden zum Anfertigen der Ringe in die Schiffe — zum Einhängen der Ruder — und Holz für das Schiffs'bord (Rörbörter). Diese Leute sollen deshalb dem Vogte dienen mit Leib und Gut und die Fastnachthühner geben²⁴⁾ und Gehorsam leisten, wie andere Eingesessene. Es sind zwei Höfe im Dorf, deren Lehenleute hintersässig sind mit Leib und Gut. Wer von ihnen stirbt oder wegzieht, deren Habe fällt zu zwei Teilen an den Vogt, zu einem Teil an die Erben oder die Gläubiger. Keine Frau auf diesen Höfen hat ein Ehrerecht (Frauengut), wenn es ihr nicht mit Einwilligung des Vogtes zuerkannt ist; werden Vereinbarungen, die — mit dem Vogt — darüber getroffen wurden, gebrochen, so verfällt ihr Wert dem Vogt. Es folgen die Bußen für Frevel, Friedbruch,²⁵⁾ böse Nachreden, der

²³⁾ Gfr. 6, 75. Der Abdruck ist richtig, nur in der 5. Linie des Textes ist zu lesen: von dem er es ze lechen hat, statt: von den . . ., etc. Das Original des 14. Jahrh. liegt in der Gemeindelade Küßnach. (Gütige Mitteilung von Herrn A. Truttmann in Sarnen.)

²⁴⁾ Die gewöhnliche Herrschaftsabgabe von Seite jeder Haushaltung.

²⁵⁾ „Unter rußigen Rafen“ heißt innerhalb der Wände des Hauses, nicht unter dem Vordach des Hauses.

Weiterzug stößiger Urteile an den Vogt, Benachteiligung durch Ueberätzen, durch unbefugten Holzhau, Beschränkung des Auftriebes auf die Brache und die Gemeinmark auf dasjenige Vieh, das auf dem eigenen gewintert wurde; Verbot der Ausfuhr von Holz, Heu und Streue außerhalb das Dorf ohne Bewilligung des Vogtes, und Buße dafür; Verbot des Reutens und des Holzhaues auf der Rütti für alle, die nicht auf den Höfen gesessen sind; Holzrecht der Fischer für ihren Bedarf und ihre Gegenleistung. Die Gebäude (Zimern) auf den Höfen gehören zu den Höfen; die Gebäude, die auf den Fischenzen stehen oder die sonst jemand mit Holz aus dem Wald (Gemeinwald) gebaut hat, dürfen nicht außerhalb das Dorf verkauft werden unter Buße im Uebertretungsfall. Der Vogt soll zweimal im Jahr die Grenzzäune (Fada²⁶⁾ nachsehen. Er soll die Leute mit Leib und Gut gegen Unrecht schirmen in seinen Kosten, außerhalb des Gerichts (Herrschaft) in ihrem Kosten. —

Wie leicht ersichtlich, beschlagen die Bestimmungen dieses Hofrechtes zumeist den Betrieb der Landwirtschaft und der Fischerei, entsprechend den Erzeugnissen der Gegend und der Beschäftigung der Hofleute. Jedenfalls haben sie ihre Sonderrechte und alten Gewohnheiten auch dann beibehalten und geltend gemacht, als die Herrschaft an das Land Schwyz übergegangen war. Der Umstand, daß sich ihr Hofrecht in einer Abschrift aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts im Staatsarchiv Schwyz vorfindet, und der Beisatz zu seinem Titel: *Dieses ist des Hofes Recht zu Merleschachen, wie es von Alter her gekommen ist,* weisen uns darauf hin. Freilich sind darin auch die Rechte des Vogtes deutlich betont, so daß die Annahme Berechtigung hat, die Abfassung desselben sei mit seinem Wissen und Willen erfolgt.

3. Der Privatbesitz.

Nach dem Uebergang der Merleschacher Herrschaftsrechte an das Land Schwyz hatte der dortige Güterbesitz für die Inhaber nur mehr privatrechtlichen Charakter.

²⁶⁾ Schw. Idiotikon I, 671.

Wir hörten aus der Urkunde vom 8. Januar 1381, daß zu den Amtsgütern des Stiftes Luzern weitere Güter zugekauft wurden. Sie blieben seither im Besitze des Stiftes. Wegen ihrer Lage inmitten des Engelbergischen Besitzes kam es aber zu Schwierigkeiten und Streit.²⁷⁾ Um solche für die Zukunft zu vermeiden, tauschen der Abt Johann (IV. Strin) und der Konvent zu Engelberg einerseits und der Propst Johann Schweiger und das Kapitel zu Luzern andererseits, am 27. August 1444 einzelne Güter in Merleschachen gegen einander aus. Luzern gibt Engelberg alle seine Güter, die es bisher in Merleschachen gehabt und die im Engelbergischen Besitz zerstreut liegen, und erhält dafür die Fischermatte mit Haus und Hofstatt und Peters Gart mit Zubehörde, stößt einhalb an die Rüggis-matt, anderthalb an die Landstraße und an Hans Rebers Hofstatt, und ein Stück genannt in der Rüti, stößt auch an die Landstraße und an den See. Der Tausch dieser Güter erfolgt beiderseits mit den gleichen Rechten. Sie sind durch genaue Marchen ausgeschieden. Zeugen sind: Heini Trutmann, Ammann zu Küsnach, Hans Schnetzer, Welti Blattmann, Welti Ulrich, Hensli Schinder²⁸⁾ und Hensli Reber, alle von Küsnach. Siegler sind die Vorstände und Kapitel der Klöster zu Engelberg und Luzern.²⁹⁾

Am 20. Dezember 1473 verkauft das Stift Luzern diese Güter endgültig mit allen Rechten und Einkünften für 820 rheinische Gulden dem Ammann und den Kirchgenossen zu Küsnach, behält sich aber ausdrücklich den See, das

²⁷⁾ Schon am 20. August 1439 hatte ein gerichtlicher Entscheid über strittige Abgaben von Gütern in Küsnach zwischen dem Propst von Luzern und dem Kloster Engelberg zu des letzteren Gunsten stattgefunden. St.-A. Engelberg.

²⁸⁾ Wohl richtiger: Schnider. Hans Schnider ist Talvogt in Engelberg 1469. Gfr. 33, 97.

²⁹⁾ Regest Gfr. 27, 123. Das darin genannte „Stuck genempt der Schlierbach mit den Wyern“ fehlt in der mir zur Verfügung stehenden Abschrift von Kanzleidirektor Kälin in Schwyz. Original im Stiftsarchiv Luzern.

heißt die Fischenzen, zu Merleschachen samt den Gütern, die dazu gehören, vor.³⁰⁾

Das Stift hatte bereits vor dem 10. März 1448 von dem Rückkaufsrecht, das es sich in der Urkunde vom 7. Juli 1418 Engelberg gegenüber ausbedungen hatte, Gebrauch gemacht und die Fischereirechte und die dazu gehörenden Amtsgüter zu Merleschachen wieder erworben. Denn an dem genannten Tage erging ein Urteil zwischen Propst Schweiger und Hans Stutzer von Merleschachen, welcher unberechtigterweise in diesem Seegebiete gefischt hatte.³¹⁾ Die Fischereirechte waren also wieder im Besitze des Stiftes. Sie blieben auch seither in seiner Hand.³²⁾

Ueber die Verwaltung und das Schicksal der Engelberger Güter in Merleschachen haben wir nur spärliche Nachrichten.

Am 18. Juni 1431 werden dem Exabte Johann Kummer von Engelberg in einem Abkommen zwischen ihm und dem Konvente vor den Abgesandten der Schirmorte in Luzern die ihm früher zugesprochenen Rechte und Bezüge im Hofe Merleschachen als Pfrundeinkommen bestätigt und es wird ihm die Wahl gelassen, dort oder im Luzerner Hause des Klosters zu wohnen. Die übrigen Einkünfte in Merleschachen behält sich der Konvent vor.³³⁾

Das im Jahre 1449 aufgenommene Urbar der Einkünfte und Schulden des Klosters schätzt den Ertrag der Reben zu Küßnach und zu Merleschachen auf 40 Saum Wein. Weitere Einkünfte sind nicht angeführt;³⁴⁾ der Zehnten stand dem Frauenkloster als Inhaber des Kirchen-

³⁰⁾ Gfr. 27, 349 und das Zitat bei Winiker S. 10.

³¹⁾ Winiker S. 11, Anmerkung 1. Auch seine einstigen Fischämter im Luzernersee hatte das Stift in den Jahren 1426 und 1427 wieder zurückgekauft. — Winiker, Anhang S. 145 ff.

³²⁾ Winiker S. 11. Es sind diejenigen im See vor Merleschachen im engeren Sinne, nicht diejenigen im Bischofswilersee, die ein besonderes Recht bilden, wie Winiker S. 59 ff. klar darlegt.

³³⁾ Staatsarchiv Luzern.

³⁴⁾ Staatsarchiv Luzern.

patronats von Küßnach zu.³⁵⁾ An Schulden sind verzeichnet: dem Hemb Schnider von Merleschachen soll man 384 Pfund.

Daraus ergibt sich, daß der Grundbesitz Engelbergs in Merleschachen im Jahre 1449 bereits auf das Rebareal beschränkt war und daß die Güter, die es vorher dort besaß und diejenigen, die es fünf Jahre vorher vom Stifte Luzern eingetauscht hatte, schon veräußert waren. Der Verdacht, dieses veranlaßt zu haben, richtet sich gegen die Schirmorte, die am 7. Juni 1447 in Beckenried darüber beratschlagten, welche Güter des Klosters ohne Schaden desselben verkauft werden könnten.³⁶⁾ Eine zahlreiche Folge von Gutsverkäufen, deren Verschreibungen vorhanden sind, beleuchtet den durchschlagenden Erfolg dieser Beratung.

Am 20. Dezember 1475 erhält der Vogt des Klosters von den Schirmorten den Auftrag, den Schaden des Hagels an dem Weinberge in Merleschachen abzuschätzen.³⁷⁾

Am 25. Februar 1515 erscheint bei der Pachtverleihung der Weinreben in der Zil zu Küßnach als Zeuge: „Hans Reber von Merleschachen, unser Lehenmann.“³⁸⁾

Im Jahre 1571 kam bei der Jahrrechnungsablage des Klosters bei den Vertretern der Schirmorte in Engelberg der Verkauf der Reben in Küßnach und Merleschachen in Vorschlag und Abschied. (Eidg. Abschiede IV., 2, 1446.)

Am 13. Oktober 1579 verkaufen Abt Jakob Suter und der Konvent des oberen Klosters von Engelberg mit Be willigung der Schirmorte ihr Eigentum von $1\frac{1}{2}$ Jucharten Weinreben in Merleschachen an Jost Räber, der sie als Erblehen vom Kloster gegen den jährlichen Zins des halben Weines und 6 Pfund Geld inne gehabt, um 640 Pfund, die als Kapital gegen einen jährlichen Zins von

³⁵⁾ Gfr. 30, 83.

³⁶⁾ Staatsarchiv Luzern. Moderne Kopie in Engelberg.

³⁷⁾ Eidgenössische Abschiede II., 575.

³⁸⁾ Gfr. 30, 63.

32 Pfund auf die Liegenschaft und die übrigen Güter Räbers geschlagen werden.

Das Rebareal stößt einsteils an Hans Jakobs Reben und hinder sich an Paul Widmers Hausmatte. Der Besitz Räbers sind ein Haus und die Hausmatte, stoßen ob sich an die Merleschacher Allmend, neben sich an die Wyermatte, nid sich an die Landstraße und an den Bach bei der Kapelle. Ferner die Wyermatte und eine Weid, genannt die Lättenweid, auch zu Merleschachen gelegen, stoßen einhalb an die Landstraße, die auf die Allmend geht, und nid sich an die Landstraße gegen den See; auch stößt die Lättenweid an das Jouch und an Paul Widmers Hausmatte.

Es siegeln für Abt und Konvent der Abt, und für Jost Räber Johann Stadler, des Rates zu Schwyz und zu dieser Zeit Landvogt zu Küßnach. Zeugen sind: Junker Peter Feer, des Rates zu Luzern und zu der Zeit Talvogt von Engelberg, Lorenz Wyrtzen, Bürger und des großen Rates (zu Luzern), Johann Tobber, Alt-Ammann zu Küßnach, und Hans Lindener und der Schreiber Balthasar Eichbach.³⁹⁾

Das Frauenkloster in Engelberg ist an diesem Verkaufe nicht beteiligt.

Damit hört das Kloster Engelberg auf, in Merleschachen Gutsbesitzer zu sein. Wann es durch Veräußerung des Kapitals aufhörte, Zinsherr zu sein, ist uns nicht bekannt. Im Jahre 1734 berichtet unser Annalist P. Ildephons Straumeyer, daß die Siegel vom Original von 1579 zum Zeichen der Entkräftung abgerissen und das Pergament zerschnitten sei, ebenso, daß das Kloster in Merleschachen keinen Zins mehr beziehe.⁴⁰⁾

4. Rückblick.

Blicken wir noch einmal auf die ehemalige Herrschaft Merleschachen zurück. Sie gehörte zweifelsohne ursprünglich in ihrem ganzen Umfange an Murbach-Luzern und bildete wohl einen Bestandteil des in der Schenkung Rechos um 900 ihm zugeeigneten Hofes Küßnach. Am 16. April 1291 verkaufte Murbach bekanntlich seinen Hof in Luzern und 15 andere Höfe in der weiteren Umgebung mit allen Rechten und Einkünften an Oesterreich, ausgenommen die Einkünfte, die zu den Pfründen des Prop-

³⁹⁾ Original Stiftsarchiv Engelberg.

⁴⁰⁾ Annalen VI., 579, Stiftsarchiv Engelberg.

stes und der Mönche in Luzern gehörten. Auch der Hof Küßnach ist im Kaufe angeführt, sowie das Patronatsrecht der dortigen Kirche.⁴¹⁾ So kam auch Merleschachen an Habsburg, in dessen Hand wir es in seinem Vertreter und Lehenträger Peter von Torberg 1362 sehen. Einzelne Güter aber blieben mit den Fischereirechten als Pfrundeinkommen im Besitze des Propstes und des Stiftes in Luzern.

Als Reichsburg⁴²⁾ ist der Turm von Merleschachen in keiner Urkunde erwähnt und sie war es auch wirklich nicht, so wenig als die dazu gehörigen Güter als Allod — abgabefreies Reichslehen — gelten dürfen. Freies, lediges Eigen wurden sie erst, als mit dem Jahre 1415 die österreichischen Lehensrechte in der damaligen Schweiz als erloschen galten.

Oesterreichs Besitz und Einfluß war schon im Laufe des 14. Jahrhunderts gerade in Küßnach und seiner Umgebung immer mehr zurück gegangen. Am 13. März 1361 schenkte oder veräußerte Herzog Rudolf IV. von Habsburg dem Frauenkloster in Engelberg das Patronatsrecht der Kirche in Küßnach und leitete damit weitere Erwerbungen Engelbergs daselbst ein.⁴³⁾ Charakteristisch ist hier besonders der Verkauf des dritten Teiles des Zehntens von Udligenschwil und des Zehntens von Haltikon, „die vor Zeiten Lehen waren von der Grafschaft von Habsburg und nun frei sind“, durch Walther von Tottikon und seinen Tochtermann Heinrich von Hunwil an das Frauenkloster in Engelberg am 23. November 1387.⁴⁴⁾ Dieser Verkauf war wohl eine Folge der für Oesterreich und seine Anhänger unglücklichen Schlacht bei Sempach. Stand Engelberg damals auch unter dem Schutze der Habsburger, so lag es andererseits doch vollständig inmitten des Machtgebietes der Waldstätte.

Im Gegensatz zum Zurückweichen Habsburgs sehen

⁴¹⁾ Gfr. 1, 208.

⁴²⁾ Th. von Liebenau in Gfr. 46, 287.

⁴³⁾ Gfr. 53, 188, 196; 55, 172, 184, 240; 57, 135, 199; 19, 219.

⁴⁴⁾ Gfr. 55, 184.

wir auf Seite des Landes Schwyz, das hierin seine eigenen wie die urschweizerischen Interessen vertrat und förderte, ein immer zielbewußteres und festeres Vorgehen und Zugreifen. Es befolgte damit auch Engelberg gegenüber die von früherer Zeit her festgelegten Richtlinien. Es sei hier an den Beschuß des Landes von 1294 erinnert, durch den jedermann verboten wurde, einem Kloster liegendes Gut im Lande zu verkaufen.⁴⁵⁾ Am 5. August 1366 veräußern beide Klöster in Engelberg an das Land Schwyz alle ihre jährlichen Zinse an Ziger, Käse und Anken und alle ihre Rechte, auch diejenigen auf liegende Güter, die ihnen um rückständiger Zinse willens verfallen wären, um 460 fl.⁴⁶⁾ Am 24. August 1402 erwirbt Schwyz, wie oben schon angeführt, von Johanna von Hunwil-Tottikon und ihrem Ehemann Heinzmann von Hunwil die Vogtei zu Küßnach;⁴⁷⁾ am 3. April 1424 schließen sich die Küßnacher als Landleute an Schwyz an.⁴⁸⁾ Der Erwerb der Herrschaftsrechte in Merleschachen durch Schwyz im Jahre 1440 bildete somit nur ein weiteres Glied in dieser Kette, die sich durch den Ankauf aller Rechte und Einkünfte des Stiftes Luzern in Küßnach, beziehungsweise Haltikon - Merleschachen, durch die Gemeinde Küßnach am 20. Dezember 1473 vollends schloß.⁴⁹⁾

Durch diese Erwerbungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit schloß Schwyz das Gebiet von Küßnach und das westliche Gelände am dortigen See an sich und sorgte rechtzeitig und weitsichtig dafür, daß die Grenzsteine seines Landes gegenüber Luzern unmittelbar bei Meggen, nicht erst bei Küßnach, gesetzt werden konnten. So war es auch beim Verkauf der Herrschaft Merleschachen im Jahre 1418 durch seine Vertreter Ital Reding und dessen Sohn rechtzeitig zur Stelle, während Luzern, in dessen Mauern der Besitzer und Verkäufer Merleschachens saß, die Gelegenheit zum Handeln versäumte.

⁴⁵⁾ Oechsli, Anfänge, Regest 389; Kopp, Urkunden II., 150.

⁴⁶⁾ Gfr. 55, 184.

⁴⁷⁾ und ⁴⁸⁾ Siehe oben Anmerkung 21 und 22.

⁴⁹⁾ Gfr. 27, 349.

Beilage.

1440, 23. Juni.

„Der brief umb Merlischachen, die Vogtye“. ⁵⁰⁾

„Geben zue Engelberg an St. Johann des Täuffers
Aben 1440 No. 21.“ ⁵¹⁾

„Wir Rüdolf von Gottes verhengnisse abbt und der
convente gemeinlich des ussern und innen closters ze
Engelberg sant Benedicten ordens in Costentzer bystom
gelegen, vergehen und tünd kund offenbar mit disem
gegenwúrtigen brieff allen, die inn sehend oder hörent
lesen, als vor etwas verlouffnen und namblich by ziten
des erwirdigen geistlichen in Gott vatters und herren hern
Johannsen, in den zyten abbt ze Engelberg und ietzo
wirdiger abbt ze Rynow und mit desselben abbtes hilff
und zütün der turn, die vogty, das dorff und die höff
ze Merlischachen zwuschend Meggen und Kúßnach am
sēw gelegen, mit hohen und nidern gerichtten, twing und
bānnen und mit derselben herschafft und andern nützen,
gültten und gerechtigkeiten, die dann darzü gehörend, an
uns und unser gotzhúser in kouffs wyse kommen sind nach
innehalt unserr brieffen, die wir darumb haben, in dem-
selben kouff und den sachen sich dozemäl die fromen und
wysen Ytal Reding der eilter, landamman ze Swyz und
Rüdolff Reding selig, sin sun, von unser und unser gotz-
húsern wegen vast arbeitent, wie dar inn unser nutz ge-
sucht und gefürdert wurd, als wir das wol befunden
haben, wir sigen auch merklich erinndert worden und des
redlich underwyset, das dozemäl, als man den kouff zu
unsern handen bringen wolt, davon gerett wart, ob der
kouff fürgang gewunne, als auch beschach, das dann die
gerichtte beide, hoche und nidere, groß und kleine ze
Merlischachen, so zü dem turn und den höffen gehörend,
den fürsichtigen und wysen unsern sundern lieben und
gütten fründen dem landammann und den lanntlütten ze

⁵⁰⁾ Rückinschrift von gleichzeitiger Hand.

⁵¹⁾ Rückinschrift von einer Hand des 17. Jahrhunderts.

Swytz zugefügt und geben sölften werden, von söllicher liebe, truw und frúntschaft wegen, damitte sy dann zu uns und unsern gotzhüsern by alten und längen ziten här geneigt gwenen und noch sind, uns und unsern gotzhüsern offt und dick getän hand und fürbasser zu ewigen ziten wol tün mugend, auch darumb, das sy uns by den andern unsern nützen, zinsen, gülten, vällen, glässen, gütten gwohnheite⁵²⁾ und gerechtikeitten dester furer schirmen und handhaben, das uns die nach recht daselbs ze Mërlischachen ewenklich dester vollkommenlicher mögen gelangen, als wir inen des und alles gütten wol getruwen mugen.

Und wan wir des, als vorstät, also erinndert sigen, darumb mit wolbedachtem mütte, mit zitlicher gütter vorbetrachtunge und mit gemeinem einhelligem räte, so wir harumb in unserm gemeinen gesampnotten cappittel gehebt haben, wann uns dann dise sach nit vil geschaden, sunder me gefürdern mag, umb die truw, liebe und frúntschaft, so uns dann die egenanten von Swytz uns und unsern gotzhüsern wol tün mugend, das offt bewyset hand, und als dann da von vor zyten auch gerett ist, so geben und fügen wir, der vorgenante abbt Ruodolff und der convente ze Engelberg für uns und alle unser erben und nachkomenden der egenanten gotzhüser, den obgeenannten unsern gütten fründen dem landamman, räte und den lantlüttin gemeinlich ze Swytz und allen iren erben und nachkomenden yemer ewenklich und unwiderrüfflichen den turn, die vogtye, die gerichtte beide, groß und klein, hoche und nidere gerichtte daselbs ze Merlischachen mit twing und bann, als sy dann zu dem turn und den höfen daselbs gehörend von recht und von gewonheit und in mäßen, als die an uns kumen sind und wir die harbracht haben, also das dieselben von Swytz und alle ire nachkommen dieselben den turn, die vogtye und die gerichte groß und klein, hoche und nidere, mit twing und bann und mit aller herlichkeit, herschafft und gerechtigkeit, so zu

⁵²⁾ Ueber der Linie von einer Hand des 17. Jahrhunderts.

denselben gerichtten gehörend und ⁵³⁾ gehörende sind, für basser yemer mer und ewenklich sullend und mugent führen, bruchen, nutzen, nießen, besetzen und entsetzen, damitte tün und lassen nach ir willen und notdurfft, von uns, unsern nachkomenden und von mengklichem von unsern wegen ungesumpt und unbekümbert.

Doch har inne und in disem hingeben luter und eigenlichen vorbehept und usgeschlossen alle und iegkliche andre unser und unserr gotzhüsern güttere, ligende und varende, gültte, nütze, zinse, välle, glässe und was wir dann daselbs ze Merlischachen haben, es sige genempt oder ungenempt, untz an den turn, die vogtye und die gerichtte, als vor stät, das sol in disem hingeben gentzlich unvergriffen, sunder uns und unsern nachkomenden vorbehaltten sin, von hin als untz här, von den von Swytz und mengklichen von diß hingebens wegen unbekümbert und ungesumpt.

Und harumb und harzü so haben wir von den egnanten unsern gütten fründen von Swytz bar ingenomen und empfangen sechszig Rinische gütter, genger und genémer guldinn in golde und an gewichtte, die auch in unser und unser gotzhüsern gemeinen gütten nutz komen sind.

Darzü so habend sy für sich und ire nachkommen die lanntlütte ze Switz uns, unsern gotzhüsern ze Engelberg und allen unsern nachkomenden derselben gotzhüsern gegeben, das wir iemer ewenklichen zols fry sin und varen sullend in dem lannd ze Swytz und in allen iren empteren, herschafftten, landen, gerichten und gebieten mit allem dem guotte, so uns und unsern gotzhüsern durch ir lannd, gerichtte und gebiete iemer zü gät und zuo gefürt wirt, des wir und die gotzhúser gebruchen ungevarlich.

Darzü ist uns von denselben dem lanndamman und

⁵³⁾ Ueber der Linie von einer Hand des 17. Jahrhunderts.

den lanntlütten ze Swytz gegunnen, ob sach were, das wir oder unser nachkomenden hynnenthin yemer von unser oder unserrn gotzhüsern güttern und sachen wegen utzit ze schaffen hettent oder gewunnend vor dem gerichtte in dem dorff und hoff zu Küßnach, ob wir dann wellen, so mugen wir unser sachen von demselben gerichtte züchen für ein landammann und die räte zu Swytz oder für ein landammann und die nún des geswornen gerichttes ze Swytz; des glich mugend unser widersächer in semlichen sachen gen uns och tün, und dann sullend dieselben landammann und räte oder die nún sich och mit unsern sachen beladen und dien end geben, als sich das dan höischet, so dik das ze schulden kumpt, alles ungevärlichen.

Und uff semlichs und mit semlichen wortten so enzichen und verzichen wir uns für uns und alle unser nachkommen der egenanten des turnes, der vogtye, der gerichtten beide, hocher und nidrer, mit der herlichkeit, so zü den gerichtten gehöret, gegen den vorgenanten von Switz und allen iren nachkomenden, und wir setzen sy och wussenklich mit crafft und urkünde diß gegenwurtigen brieffs desselben turns, der vogtye und gerichtten, hocher und nidrer, mit twing und bånn und der herlichkeit, so darzü gehört, in liplich, nutzlich, recht, redlich und rüwig gewere, die für basser ewenklich inne ze haben, ze bruchen, ze nutzen, ze nießen, ze besetzen und ze ensetzen frilich, fridlich und rüwenklich, von aller mengklichem ungesumpt und unbekúmbert.

Wir und unser nachkommen wellen und sullen inen och diser gäbe wer sin und werschaft tuon, ob sy des yemer notdúrfftig werdent an den enden, da das dann billich ist und wir es durch recht billig tuon sullend, dann wir inen och dise gäbe gegeben und zügefügt haben mit aller der gütter sicherheit und gewarsami, wortten und werkken, als dise sach nu und ewenklich güt crafft, macht und handvesti haben und unwiderrüfflichen bliben

und bestan sol und mag in gantzen gütten trúwen, alle
bôß gevert und arglist harinne gantz ußgelassen und
hindan gesetzt.

Und harüber ze einem waren, vesten urkünde und
steter ewiger sicherheit so haben wir vorgenanten der
abbt und der convente ze Engelberg disen brieff mit
unsern der abptye und conventes anhangenden ingesigeln
den egenanten von Swytz versigelt geben. Und beschach
in unserm gotzhus ze Engelberg an sant Johanns abend
des touffers zu sungichtten in dem iar, do man zalt von
Christi geburtte thusend vierhundert iar und darnach im
viertzigosten iare."

Original, Pergament, im Staatsarchiv Schwyz; Siegel des Abtes
beschädigt, des Konventes intakt. Die Urkunde scheint von der gleichen
Hand geschrieben zu sein, wie die Gegenurkunde Engelbergs vom
25. Juni 1440, wenn auch mit einigen Abweichungen. Die gleich-
zeitigen Rückinschriften beider Urkunden sind von zwei verschie-
denen Händen.
